



Pressemitteilung der Gemeinde Egelsbach

Spielstraßen, bzw. Verkehrsberuhigte Bereiche; nur Schrittgeschwindigkeit zulässig



Im allgemeinen Sprachgebrauch verbreitet ist der Begriff „Spielstraße“. Die Straßen oder Bereiche, die mit den Verkehrszeichen 325 ausgewiesen sind, werden jedoch nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) als „Verkehrsberuhigte Bereiche“ bezeichnet. Innerhalb dieser Verkehrsberuhigten Bereichen gelten gleich 5 Verkehrsregeln:

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

In Verkehrsberuhigten Bereichen steht nicht das Kraftfahrzeug im Vordergrund. Die zur Verfügung stehende Fläche ist auch nicht in Fahrbahn und Gehweg unterteilt, sondern es handelt sich hier um gemeinsam genutzte Flächen. Hieraus resultiert die hier vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit, nämlich die Schrittgeschwindigkeit. „Leider beachten zu wenige Kraftfahrzeugführer diese Regelung“, daher möchte Bürgermeister Tobias Wilbrand noch einmal explizit darauf hinweisen. „Im Sinne der Verkehrssicherheit dürfen Fahrzeuge in Verkehrsberuhigten Bereichen nur Schrittgeschwindigkeit fahren, d.h. es gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 4 bis 7 km/h.“, stellt der Rathauschef fest.